Gemeinde: Raach am Hochgebirge
Verw. Bezirk: Neunkirchen
Land: Niederösterreich

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die Sitzung des Gemeinderates

Am: **03.10.2025** Im **Gemeindeamt, Seminarraum 1. Stock**
Beginn: **19.30 Uhr** die Einladung erfolgte durch Kurrende
Ende: **21.10 Uhr** am: **25.09.2025**

ANWESEND WAREN:

X	Bürgermeister DI Thomas Stranz	X	GR Hannes Zodl
X	GGR Reinhard Kampichler	X	GR Franz Schedl
X	GGR Michael Diewald	X	GR Eva Kandlhofer
X	GGR Herbert Piringer	X	GGR Ing. Johann Wernhart
X	GR Manuel Vollnhofer	X	GR Christian Zörnlaib
X	GR Ingrid Dobler	X	GR Ing. Manfred Rieder
X	GR Manuela Dominik		

ANWESEND WAREN AUSSERDEM:

1. Ulrike Grabner 2. _____
3. _____ 4. _____
5. _____ 6. _____

ENTSCHULDIGT ABWESEND WAREN:

1. _____ 2. _____
3. _____ 4. _____
5. _____ 6. _____

NICHT ENTSCHULDIGT ABWESEND WAREN:

1. _____ 2. _____

Vorsitzender: Bürgermeister DI Thomas Stranz

DIE SITZUNG WAR:

X öffentlich ☐ nicht öffentlich X beschlussfähig

TAGESORDNUNG

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung des letzten Protokolls
3. Bericht des Bürgermeisters
4. Bericht des Prüfungsausschusses
5. Beschluss über die Abtretung von Geschäftsanteilen in der BWW-GI GmbH
6. Beschluss über den Zusammenschluss der Musikschulverbände „Gemeindeverband der Musikschule Aspang", „Gemeindeverband der Musikschule Edlitz, Grimmenstein, Thomasberg, Zöbern" und „Gemeindeverband der Musikschule Kirchberg am Wechsel" zum „Gemeindeverband Musik- und Kunstschule Wechselland"
7. Beschluss über die Vereinbarung der Vergütung der Verwaltungstätigkeiten (Kommunalsteuer) im Zuge der Bautätigkeiten Semmeringbasistunnel-Bau der Baulose SBT4.1 und 5.1
8. Grundsatzbeschluss für die Errichtung von Kleinrückhaltebecken entlang des Hohlwegs in Raach
9. Beschluss des Werkvertrags über die Durchführung von Totengräberarbeiten am Friedhof in Raach
10. Beschluss über die Friedhofsgebührenordnung
11. Beschluss über die Verordnung der Aufschließungsabgabe
12. Beschluss über die Erhebung der Hundeabgabe
13. Aufhebung der Förderung von Solar- und Photovoltaikanlagen
14. Beschluss über die Vergabe der Flächenerhebung für Kanal- und Wassergebühren
15. Beschluss des Haushaltskonsolidierungskonzepts
16. Beschluss über die Vergabe der Kaminsanierung im Kindergarten Raach
17. Beschluss über Instandhaltungsmaßnahmen von Innentüren und Fensterbänken im Kindergarten Raach
18. Allfälliges

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Bürgermeister Stranz begrüßt alle anwesenden Gemeinderäte und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

2. Genehmigung des letzten Protokolls

Das Protokoll der öffentlichen Sitzungen vom 27.06.2025 wird einstimmig genehmigt und gefertigt.

3. Bericht des Bürgermeisters

Breitbandausbaustufe II
Eine erfreuliche Nachricht für unsere Region: Der Glasfaserausbau kann umgesetzt werden! Auch wenn es nur knapp gelungen ist, die erforderliche Quote zu erreichen, steht nun fest: In den Gemeinden Kirchberg am Wechsel, Trattenbach und Raach am Hochgebirge wird der Glasfaserausbau auch außerhalb des Ortsgebietes Realität.
Derzeit läuft noch die Anbotsprüfung, die nächsten Schritte werden bereits vorbereitet. Mit den Baumaßnahmen wird spätestens im Frühjahr 2026 begonnen.

Feuerwehrauto
Das neue Auto sollte nächste Jahr bestellt werden. Kosten insgesamt ca. € 360.000, davon Landesförderung von ca. € 65.000. Die verbleibenden Kosten müssen zwischen Feuerwehr und der Gemeinde aufgeteilt werden.
Die Finanzierung seitens der Gemeinde muss noch geklärt werden.

Tourismusverband
Raach ist mittlerweile an das Rufbus-System angeschlossen. Eine Informationsveranstaltung durch den Tourismusverband folgt noch.
Derzeit wird ein Wechsel in die Tourismusregion Wechselland geprüft. Die Mitgliedskosten würden sich gravierend reduzieren und die touristischen Interessen würden sich viel mehr mit unseren decken.

4. Bericht des Prüfungsausschusses

Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses GR Eva Kandlhofer berichtet über die Prüfung der Belege vom 25.09.2025.
Es wurden keine Mängel festgestellt.

5. Beschluss über die Abtretung von Geschäftsanteilen in der BWW-GI GmbH

Sachverhalt:
21 Gemeinden der Region haben zum Zwecke des Ausbaues der Glasfaserinfrastruktur eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die BWW-GI GmbH, FN 617042 s, mit Sitz in Markt 63, 2880 Kirchberg am Wechsel gegründet. Die Aufteilung der Geschäftsanteile erfolge nach der Anzahl an anschließbaren Nutzungseinheiten (NE).

In der Gesellschafterversammlung vom 21.10.2024 wurde einstimmig beschlossen drei weitere Gemeinden (Gemeinde Breitenstein, Gemeinde Prigglitz und Marktgemeinde Schottwien) als Gesellschafter in die BWW-GI GmbH aufzunehmen. Dies erfolgte mit einer Kapitalaufstockung von € 40.000, welche bereits zur Gänze von den neuen Gesellschaftern eingebracht wurde.

Antrag des Bürgermeisters:
Der Gemeinderat der Gemeinde Raach am Hochgebirge möge 1,46 % von seiner Beteiligung an der BWW-GI GmbH, FN 617042 s, an die neuen Gesellschafter abtreten.
Damit hält nunmehr die Gemeinde Raach am Hochgebirge eine Beteiligung von 1,22 % an der BWW-GI GmbH.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

6. Beschluss über den Zusammenschluss der Musikschulverbände „Gemeindeverband der Musikschule Aspang", „Gemeindeverband der Musikschule Edlitz, Grimmenstein, Thomasberg, Zöbern" und „Gemeindeverband der Musikschule Kirchberg am Wechsel" zum „Gemeindeverband Musik- und Kunstschule Wechselland"

Sachverhalt:
Da das neue Musikschulgesetz eine Mindestgröße von 300 geförderten Wochenstunden vorgibt, um die volle Landesförderung zu erhalten, ist es geboten, dass sich kleinere Musikschulverbände zusammenschließen.
Der Musikschulverband Aspang hat derzeit 175 geförderte Wochenstunden, der Musikschulverband Edlitz 164 und der Musikschulverband Kirchberg 165. Gemeinsam käme man auf 504 geförderte Wochenstunden.

Mit der Zusammenlegung entsteht ein Gemeindeverband von 13 Gemeinden:

- Aspang Markt,
- Aspangberg-Sankt Peter,
- Mönichkirchen,
- Edlitz,
- Grimmenstein,
- Thomasberg,
- Zöbern,
- Kirchberg am Wechsel,
- Feistritz am Wechsel,
- Otterthal,
- Trattenbach,
- Raach am Hochgebirge und
- St. Corona am Wechsel

Aufgrund von § 20a NÖ Gemeindeverbandsgesetzes gibt es in dieser Konstellation zwei übergehende Verbände und einen aufnehmenden Verband. Der aufnehmende Verband, welcher im Rahmen der Universalsukzession alle Rechte und Pflichten der bisherigen Verbände übernimmt, ist der Musikschulverband der Musikschule Aspang.

Der Verbandssitz soll in der Marktgemeinde Aspang verbleiben der Name des neuen Verbandes wird „Gemeindeverband der Musik- und Kunstschule Wechselland" heißen. Der Zusammenschluss soll mit Wirksamkeit 1. Jänner 2026 erfolgen. Der Beginn des gemeinsamen Unterrichts erfolgt mit dem Schuljahr 2026/27.

Die Vereinbarung sowie die Satzung für den zusammengeschlossenen Gemeindeverband der Musik- und Kunstschule Wechselland ist dem Gemeinderat per E-Mail am 25.09.2025 zugegangen.

Antrag:
Der Gemeinderat möge die dem Gemeinderat vorliegende Vereinbarung (Beilage A) gemäß §§ 4 und 20 a NÖ Gemeindeverbandsgesetz sowie die ebenfalls vorliegende Satzung (Beilage B) beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

7. Beschluss über die Vereinbarung der Vergütung der Verwaltungstätigkeiten (Kommunalsteuer) im Zuge der Bautätigkeiten Semmeringbasistunnel-Bau der Baulose SBT4.1 und 5.1

Sachverhalt:
Der Semmeringbasistunnel-Bau geht mit den Baulosen SBT4.1 und 5.1 in die letzte Projektphase. Die beteiligten Gemeinden sind übereingekommen, die Erträge der Kommunalsteuer nach folgenden Zerlegungsanteilen aufzuteilen:

Stadtgemeinde Mürzzuschlag	19,36%
Gemeinde Spital am Semmering	30,68%
Gemeinde Trattenbach	19,19%
Marktgemeinde Schottwien	0,90%
Gemeinde Raach am Hochgebirge	3,60%
Stadtgemeinde Gloggnitz	26,27%

Die Stadtgemeinde Gloggnitz übernimmt im Einvernehmen mit den beteiligten Gemeinden die zentrale Verwaltung der Kommunalsteuer.
Die Vereinbarung über die Vergütung der Verwaltungstätigkeiten ist dem Gemeinderat per E-Mail am 25.09.2025 zugegangen.

Antrag des Bürgermeisters:
Der Gemeinderat möge für die geleistete Verwaltungstätigkeit eine Vergütung, deren Höhe sich nach dem Zeitaufwand für die Stadtgemeinde Gloggnitz beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

8. Grundsatzbeschluss für die Errichtung von Kleinrückhaltebecken entlang des Hohlwegs in Raach

Sachverhalt:
Wie in den letzten Sitzungen bereits berichtet, werden entlang des Hohlwegs (Grst.Nr. 247, KG Raach) Kleinrückhaltebecken errichtet.
Die Ausgaben für Projektmanagement, Planung und die Einreichung der Förderanträge werden zur Gänze von der KLAR!-Region Bucklige Welt–Wechselland übernommen. Eine Förderung über das KLAR!-Invest-Programm deckt dabei 75 % der Kosten ab. Der Eigenmittelanteil beläuft sich somit auf rund 25 % - für unser Vorhaben voraussichtlich ca. € 4.000.

Als Vorarbeit muss jedoch der Hohlweg von Totholz befreit werden.
Dies erfolgte diese Woche durch die Firma Gansterer, 2880 Kirchberg am Wechsel.
Die Rückhaltebecken sollen in den nächsten Wochen errichtet werden.

Antrag:
Der Bürgermeister beantragt, einen Grundsatzbeschluss für die Errichtung der Rückhaltebecken in Zusammenarbeit mit der KLAR!-Region Bucklige Welt–Wechselland zu fassen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

9. Beschluss des Werkvertrags über die Durchführung von Totengräberarbeiten am Friedhof in Raach

Sachverhalt:
Die Gemeinde Raach am Hochgebirge ist für die ordnungsgemäße Durchführung von Bestattungen und Exhumierungen auf dem gemeindeeigenen Friedhof verantwortlich.
Die dazu erforderlichen Totengräberarbeiten (Öffnen und Schließen von Erd- und Urnengräbern, Exhumierungen, Sicherungs- und Wiederherstellungsarbeiten) wurden bisher auftragsbezogen an die Neunkirchner Wirtschaftsbetriebe GmbH, Bestattung Neunkirchen vergeben.
Um für beide Parteien eine Rechtssicherheit zu gewährleisten und klare Zuständigkeiten festzulegen, wurde ein Werkvertrag über die Durchführung von Totengräberarbeiten ausgearbeitet.
Der Werkvertrag ist dem Gemeinderat per E-Mail am 30.09.2025 zugegangen.

Antrag des Bürgermeisters:
Der Gemeinderat möge den vorgelegten Werkvertrag über die Durchführung von Totengräberarbeiten an die Bestattung Neunkirchen beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

10. Beschluss über die Friedhofsgebührenordnung

Sachverhalt:
Die Friedhofsgebühren wurde zuletzt im Dezember 2023 erhöht. Um weiterhin kostendeckend zu bleiben, sollte diese wieder erhöht werden.
Dem Gemeinderat wurde die Überarbeitung der Friedhofsgebührenordnung zur Begutachtung am 25.09.2025 per E-Mail übersendet.

Antrag des Bürgermeisters:
Der Gemeinderat möge die vorgelegte Friedhofsgebührenordnung beschließen.

GEMEINDE RAACH AM HOCHGEBIRG
Bezirk Neunkirchen, NÖ

2640 Raach am Hochgebirge Nr. 39
Tel : 02662/43901, Fax: 02662/46297
Mail: gemeinde@raach-hochgebirge.gv
Homepage: www.raach.at

Der Gemeinderat der Gemeinde Raach am Hochgebirge hat in seiner Sitzung am 03.10.2025 folgende

Friedhofsgebührenordnung
nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007
für den Friedhof der Gemeinde Raach am Hochgebirge beschlossen:

§ 1
Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

a) Grabstellengebühren
b) Verlängerungsgebühren
c) Beerdigungsgebühren
d) Enterdigungsgebühren

§ 2
Grabstellengebühren

Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen beträgt für

Erdgrabstellen	
für 2 Leichen oder bis zu 4 Urnen	€ 270,00
für 4 Leichen oder bis zu 8 Urnen	€ 540,00
Urnengräber	
Urnensäule/Urnenstele bis zu 3 Urnen	€ 270,00
Urnenerdgräber bis zu 4 Urnen	€ 270,00
Baumbestattung	
Einzelbaumgrabstätten	€ 490,00

§ 3
Verlängerungsgebühren

Für Erdgrabstellen, Urnengräber und Baumbestattung für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

§ 4
Beerdigungsgebühren

Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei der

a) Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab	€ 850,00
b) Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab mit Deckel	€ 1.200,00
c) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab	€ 400,00
d) Aufpreis für Tiefe bis 2,80 m (Zusammenlegung)	€ 300,00

§ 5
Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung einer Leiche beträgt das Zweifache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

§ 6
Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt.

Der Bürgermeister

Thomas Schr

GEMEINDE RAACH AM HOCHGEBIRGE * BEZIRK NEUNKIRCHEN *

angeschlagen: 06.10.2025

abgenommen: 21.10.2025

2025-10-03_Friedhofsgebührenordnung

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

11. Beschluss über die Verordnung der Aufschließungsabgabe

Sachverhalt:
Die Aufschließungsabgabe wurde zuletzt im Jahr 2021 angepasst. Im Hinblick auf die inzwischen extrem eingetretenen Kostensteigerungen am Bausektor soll der Einheitssatz sich der Steigerung des Baukostenindex für Straßenbau der Statistik Austria annähern.
Die Aufschließungsabgabe sollte jedes Jahr bzw. maximal in zwei Jahresabständen angepasst werden.
Dem Gemeinderat wurde die Überarbeitung der Aufschließungsabgabe zur Begutachtung am 25.09.2025 per E-Mail übersendet.

Antrag des Bürgermeisters:
Der Gemeinderat möge die vorgelegte Verordnung der Aufschließungsabgabe beschließen.

GEMEINDE RAACH AM HOCHGEBIRGE
Bezirk Neunkirchen NÖ

2640 Raach am Hochgebirge Nr. 39
Tel.: 02662/43901 Fax: 02662/46297
Mail: gemeinde@raach-hochgebirge.gv.at
Homepage: www.raach.at

Der Gemeinderat der Gemeinde Raach am Hochgebirge hat in seiner Sitzung am 03.10.2025 beschlossen:

Verordnung

Festsetzung des Einheitssatzes zur Berechnung der Aufschließungsabgabe

§ 1
Aufschließungsabgabe

Gemäß § 38, Abs. 6 der NÖ Bauordnung 2014, in der derzeit gültigen Fassung wird der Einheitssatz zur Berechnung der **Aufschließungsabgabe** mit **€ 700,00** festgesetzt.

§ 2

Der Einheitssatz ist die Summe der durchschnittlichen Herstellungskosten einer 3,00 m breiten Fahrbahnhälfte, eines 1,25 m breiten Gehsteiges, der Oberflächenentwässerung und der Beleuchtung der Fahrbahnhälfte und des Gehsteigs pro Laufmeter.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.11.2025 in Kraft.
Der Einheitssatz für die Aufschließungsabgabe nach der gegenständlichen Verordnung ist auf jene Abgabentatbestände, die nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht werden, anzuwenden.

Bürgermeister
DI Thomas Stranz

GEMEINDE RAACH AM HOCHGEBIRGE * BEZIRK NEUNKIRCHEN *

Angeschlagen am: 06.10.2025
Abgenommen am: 21.10.2025

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

12. Beschluss über die Erhebung der Hundeabgabe

Sachverhalt:
Die Hundeabgabe wurde zuletzt im Jahr 2010 angepasst. Seitdem haben sich sowohl die Verwaltungskosten als auch die Aufwendungen der Gemeinde im Zusammenhang mit der Hundehaltung (z.B. Bereitstellung eines Hundesackerlspender und die damit einhergehenden Entsorgungsleitungen) spürbar erhöht.
Dem Gemeinderat wurde die Überarbeitung der Hundeabgabe zur Begutachtung am 25.09.2025 per E-Mail übersendet.

Antrag des Bürgermeisters:
Der Gemeinderat möge daher die vorgelegte Verordnung mit den angepassten Erhöhungen der Hundeabgabe beschließen.

GEMEINDE RAACH AM HOCHGEBIRGE
Bezirk Neunkirchen, NÖ

2640 Raach am Hochgebirge Nr. 39
Tel.: 02662/43901, Fax: 02662/46297
Mail: gemeinde@raach-hochgebirge.gv.at
Homepage: www.raach.at

Verordnung über die Erhebung der Hundeabgabe

Der Gemeinderat der Gemeinde Raach am Hochgebirge beschließt aufgrund der Bestimmungen des NÖ Hundeabgabegesetzes 1979, LGBl. 3702, in der derzeit geltenden Fassung für das Halten von Hunden in seiner Sitzung am 03.10.2025 eine Abgabe wie folgt zu erheben:

1. für **Nutzhunde** jährlich **€ 6,54** pro Hund
2. für Hunde mit **erhöhtem Gefährdungspotential** und **auffällige Hunde** nach §§ 2 und 3 NÖ Hundehaltegesetz jährlich **€ 90,00** pro Hund
3. für alle **übrigen Hunde** jährlich **€ 35,00** pro Hund

Wird der Hund während des Jahres erworben, so ist die Hundeabgabe innerhalb eines Monats nach dem Erwerb zu entrichten. Für die folgenden Jahre ist die Hundeabgabe jeweils bis spätestens zum 15. Februar des laufenden Jahres ohne weitere Aufforderung zu entrichten.

Diese Verordnung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

angeschlagen: 06.10.2025
abgenommen: 21.10.2025

GEMEINDE RAACH AM HOCHGEBIRGE * BEZIRK NEUNKIRCHEN *

Bürgermeister
DI Thomas Stranz

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

13. Aufhebung der Förderung von Solar- und Photovoltaikanlagen

Sachverhalt:
Bei der Erstellung des Haushaltskonsolidierungskonzepts der Gemeinde Raach werden alle Ausgaben nach Wichtigkeit geordnet.
Die Förderung von € 218 für neue Solar- oder Photovoltaikanlagen ist eine freiwillige Unterstützung der Gemeinde.
Aufgrund der aktuellen budgetären Situation und der Notwendigkeit, nicht zwingend erforderliche Ausgaben zu reduzieren, wird vorgeschlagen, diese Gemeindeförderung ab dem kommenden Haushaltsjahr einzustellen.
Auch das Land NÖ hat seine Programme eingeschränkt und fördert nur noch zu bestimmten Terminen und mit begrenztem Budget.

Nach Beratung des Gemeinderats wird die Behandlung des TOP 13 auf die nächste Sitzung vertagt.

14. Beschluss über die Vergabe der Flächenerhebung für Kanal- und Wassergebühren

Sachverhalt:
Aufgrund der aktuellen budgetären Lage und in Abstimmung mit den Empfehlungen des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung IVW3, wird vorgeschlagen, eine Erhebung der relevanten Flächen für die Berechnung von Kanal- und Wassergebühren durchzuführen.
Es liegen zwei unterschiedliche Angebot vor.
Derzeit sind rund 120 Liegenschaften am Kanal und 135 Liegenschaften an der Wasserleitung angeschlossen.

1. Angebot: Ingenieurbüro DR. Lang ZT- GmbH
 Wasser und Kanal € 145 (ohne Mwst.) pro Liegenschaft
 Durchführung: ca. Winter 2025/Frühjahr 2026
 Gesamtkosten ca. € 23.940 (ohne Mwst.)

2. Angebot: Gemeindeabgabenverband Wiener Neustadt und Neunkirchen
 € 450 (keine Mwst.) pro Tag (ca. 10-15 Liegenschaften)
 Durchführung (aufgrund der großen Nachfrage): ca. 2027
 Gesamtkosten ca. € 5.100

Antrag des Bürgermeisters:
Aufgrund des extremen Preisunterschiedes möge der Gemeinderat die Vergabe der Durchführung für die Erhebung der Kanal- und Wasserflächen an

den Gemeindeabgabenverband Wiener Neustadt und Neunkirchen beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

15. Beschluss des Haushaltskonsolidierungskonzepts

Sachverhalt:
Das Amt der NÖ Landesregierung hat die Gemeinde Raach am Hochgebirge mit Schreiben vom 22.07.2025 gemäß § 72b NÖ Gemeindeordnung zur Erstellung eines Haushaltskonsolidierungskonzepts aufgefordert.
Hintergrund sind die negative Haushaltslage im Rechnungsabschluss 2024 sowie das Abgangsergebnis im Voranschlag und Nachtragsvoranschlag 2025.
Das mit E-Mail am 25.09.2025 dem Gemeinderat übermittelte Konzept analysiert die Haushaltssituation und enthält konkrete Maßnahmen zur Stabilisierung des Haushalts bis 2029. Es dient als Grundlage für zukünftige Finanzentscheidungen und ist nach Beschlussfassung an die Aufsichtsbehörde zu übermitteln.

Antrag des Bürgermeisters:
Der Gemeinderat möge das vorliegende Haushaltskonsolidierungskonzept beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

16. Beschluss über die Vergabe der Kaminsanierung im Kindergarten Raach

Sachverhalt:
Wie bereits in der Sitzung am 27.06.2025 mitgeteilt wurde Baumeister Muhr, 2880 Kirchberg am Wechsel gebeten einen Kostenvoranschlag für die Kaminsanierung im Kindergarten Raach zu erstellen.
Der Kaminkopf muss bis unter das Dach abgetragen und vollständig neu aufgemauert werden.
Es liegt ein Angebot in der Höhe von € 6.624,52 (exkl. Mwst.) vor.
Bei der Sanierung ist ein Hubsteiger erforderlich. Diese Kosten sind noch nicht im Angebot enthalten.

Antrag des Bürgermeisters:
Der Gemeinderat möge die Sanierungsarbeiten am Kamin im Kindergarten Raach an die Firma Baumeister Muhr, 2880 Kirchberg am Wechsel in der Höhe von € 6.624,52 (exkl. Mwst.) beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Bedeckung: VA 2026

17. Beschluss über Instandhaltungsmaßnahmen von Innentüren und Fensterbänken im Kindergarten Raach

Sachverhalt:
Bei der Besprechung zur den Sanierungsarbeiten nach den Erdbebenschäden mit der Firma Andreas Ofenböck (Der Mali Maler), 2880 Otterthal wurde festgestellt, dass auch die „stark frequentierten" Innentüren und teilweise auch die Fensterbänke in einem sehr beanspruchten Zustand sind.
Daher wurde Herr Ofenböck gebeten ein Angebot über die Instandhaltungsmaßnahmen zu erstellen.
Das Angebot beläuft sich auf € 1.500.
Die Arbeiten werden voraussichtlich in den Semesterferien 2026 stattfinden um die Geruchsbelastung so gering wie möglich zu halten.

Antrag des Bürgermeisters:
Der Gemeinderat möge die Vergabe für der Instandhaltungsmaßnahmen an die Firma Andreas Ofenböck (Der Mali Maler), 2880 Otterthal beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Bedeckung: VA 2026

18. Allfälliges

GR Zörnlaib
Fragt an, ob es bereits Informationen zum Umbau des Gemeindeamts gibt.
Bgm. Stranz informiert, dass die Unterlagen vorab an die Abteilung IVW3 übermittelt wurden und dass um ein Finanzierungsgespräch mit dem Büro der Landeshauptfrau ersucht werden wird.

Das Protokoll wurde in der Sitzung am:

☐ genehmigt ☐ abgeändert ☐ nicht genehmigt

Thomas Eder

(Bürgermeister)

GEMEINDE RAACH AM HOCHGEBIRGE * BEZIRK NEUNKIRCHEN

(Schriftführerin)

(Vizebürgermeister) (GGR) (GGR) (GGR)

(Gemeinderat) (Gemeinderat) (Gemeinderat) (Gemeinderat)

(Gemeinderat) (Gemeinderat) (Gemeinderat) (Gemeinderat)